

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Easy Drivers Fahrschulen Neunkirchen & Krumbach, Inh. Ing. Martin Zarazik

und der

Easy Drivers Experts Gesellschaft mit beschränkter Haftung kurz EDEX GmbH Neunkirchen (GF Ing. Martin Zarazik & Ing. Geldner Thomas Begleitausbildungen)

1. Allgemeines

1.1 Alle in diesen Bedingungen gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1.2 Mit Anmeldung durch den/die Ausbildungswerber/in bzw. Leistungsbezieher (in der Folge geschlechtsneutral als „Kunde“ bezeichnet) erteilt diese/r einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Easy Drivers Neunkirchen oder Krumbach Inh. Ing. Martin Zarazik (in der Folge kurz als „Fahrschule“ bezeichnet) unter Festlegung der/des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspakete/s kommt ein Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande. Dies gilt auch für alle Kurse der EDEX GmbH.

1.3 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.4 Handelt es sich bei dem Kunden um eine/n Verbraucher/in im Sinne des § 1 KSchG, so sind ihm diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ist dies von ihm mittels Unterschrift bei der Anmeldung zu bestätigen.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen werden einschließlich die von der jeweiligen Fahrschule sowie der EDEX GmbH (Firmennummer: FN 321758 z) angebotenen Ausbildungs- und Leistungspakete in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule ersichtlich gemacht. Der Aushang des jeweils geltende Fahrshultarif erfolgt nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen). Diese Geschäftsbedingungen sind im Bereich der Anmeldung in Papierform zur Einsicht ausgehängt und im Internet auf der jeweiligen Homepage abrufbar. Sie gelten auch für alle Onlineangebote.

2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsvertrages

2.1 Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem anlässlich der Anmeldung oder durch gesonderten Auftrag gebuchten Ausbildungs- oder Leistungspakets im Ausbildungsvertrag!

2.2 Die Ausbildungs- und Leistungspakete beinhalten:

2.2.1 Die Durchführung des theoretischen (auch in Form von Distance Learning soweit möglich) und praktischen Unterrichtes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Grund- und Weiterbildung nach GWB (C95 bzw. D95) etc.

2.2.2 Die Vorstellung zur und Betreuung bei der ersten behördlichen PC und Fahrprüfung am Standort der Fahrschule bzw. einer der Prüfungsplätze, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist;

2.2.3 Die Vorstellung zu und Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen nach Erteilung eines zumindest mündlichen gesonderten Auftrages;

2.2.4 Die Durchführung von Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2, A oder B im Rahmen der Vorschriften über die Mehrphasenausbildung nach bestandener Fahrprüfung für diese Klassen, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist, ansonsten aufgrund eines gesonderten Auftrags;

2.3 Die Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht vor allfälligen Wiederholungsprüfungen bedarf der Erteilung eines gesonderten zumindest mündlichen Auftrages.

2.4 Der Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt. Für das Zustandekommen eines Kurses ist es notwendig, dass mindestens 5 Personen für den Kurs angemeldet sind. Die Theorieprüfung muss innerhalb von 12 Monaten positiv absolviert werden. Nach Ablauf wird eine ausgewiesene Vertragsverlängerung für die erneute Bearbeitung verrechnet.

2.5 Vereinbarte Kurstermine können von der Fahrschule bei technischen Gebrechen oder plötzlich auftretenden Mängeln eines Fahrzeuges kurzfristig verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

2.6 Kurse der EDEX GmbH umfassen die jeweils gesetzlichen gültigen Ausbildungsvorschriften und ggf. die entsprechende Prüfungsordnung.

2.7 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Teile der Ausbildung ganz oder teilweise als Kunde einer anderen Easy Drivers Partnerfahrschule in deren Räumlichkeiten und auf deren Fahrzeugen absolviert werden können. In diesem Fall erklärt sich der Kunde mit einem temporären Übertritt für die Zeit dieser Ausbildung in die andere Fahrschule ausdrücklich einverstanden bzw. gelten die entsprechenden behördlichen Auflagen die bei Auslagerungen einzuhalten sind.

3. Vertragsdauer

3.1 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde beginnt die Ausbildung mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt.

3.1.1 Der Ausbildungsvertrag gilt für den Theorieteil 1 Jahr. Danach wird eine Verlängerungsgebühr erhoben. Die Theorieprüfung muss laut Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Kursbeginn abgelegt werden.

3.2 Der Vertrag endet mit Bestehen der Fahrprüfung, Prüfung bzw. Ausstellung der Ausbildungsbetätigung. Ist jedoch vereinbart, dass die zweite Ausbildungsphase Gegenstand der Ausbildung sein soll, endet der Vertrag erst mit erfolgreicher Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase.

Bei Ausbildungen wie Code 96 bzw. Code 111 endet der Vertrag mit Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung.

Im Falle der praktischen Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C 95 / D 95) endet der Vertrag mit absolvierter Prüfung. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet die Ausbildung mit Beendigung des/der jeweils vereinbarten Moduls/e.

3.3 Hat der Kunde innerhalb von 18 Monaten ab Ausbildungsbeginn die praktische Fahrprüfung nicht erfolgreich bestanden (bzw. bei der Klasse AM sowie Code 96 bzw. Code 111 nicht die gesamte Ausbildung absolviert), endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, einbezahlte Beträge verfallen. Hat der Kunde innerhalb von 6 Monaten ab Ausbildungsbeginn die Grundqualifikationsprüfung (C 95 / D 95) nicht erfolgreich bestanden, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet die Ausbildung, wenn der Kunde zum gebuchten Modul nicht erscheint. Die Kursgebühr wird in voller Höhe in Rechnung gestellt und bereits einbezahlte Beträge verfallen.

3.4 Beginnt der Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Umfasst der Vertrag die gesetzlich vorgeschriebene zweite Ausbildungsphase, so gilt der Vertrag als beendet, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (einschließlich Nachfristen) für die Module der zweiten Ausbildungsphase nicht eingehalten wurden. Der Fahrschule gebührt in diesen Fällen der in Punkt 9.5 festgelegte Kostenersatz.

3.5 Der Vertrag endet auch dann vorzeitig, wenn die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung oder im Fall der Klasse AM für die Erteilung dieser Lenkberechtigung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind nach den Bestimmungen des Punktes 9.6 abzugelten.

3.6 Im Falle eines berufsbildenden Kurses bzw. der Berufskraftfahrerweiterbildung der EDEX GmbH gilt der Kurspreis als verfallen, wenn der angenommene Termin ungenutzt verstrichen ist.

4. Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht

4.1 Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde, dass er die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase erbringen muss, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren. Dies gilt nicht für Kurse der EDEX GmbH.

4.2 Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über eine verbindliche behördliche Entscheidung bzw. über das Ergebnis der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der angestrebten Lenkberechtigung, so treffen ihn die in Punkt 9.6 festgelegten Zahlungspflichten der sich daraus ergebenden vorzeitigen Endigung des Vertrags, wenn er die oben genannten persönlichen Voraussetzungen nicht erbringt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht erbringt. Dies gilt nicht für Kurse der EDEX GmbH.

4.3 Alle Ausbildungsfahrten unterliegen einem strikten Alkohol- und Drogenverbot. Bei offensichtlicher Beeinträchtigung durch Alkohol, Medikamente oder Drogen werden keinesfalls Fahrstunden gewährt jedoch in Rechnung gestellt, wenn sie nicht rechtzeitig vorher abgesagt wurden! Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. im gegebenen Fall vom Besuch der Module der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen. Dies gilt ebenso im Hinblick auf völlig ungeeignetes Schuhwerk bzw. fehlender Schutzbekleidung bei Moped- und Motorradfahrstunden. Zur Fahrausbildung Moped und Motorrad ist aus Sicherheitsgründen geeignete Kleidung (Handschuhe, knöchelhohe Schuhe, eine feste Jacke sowie eine lange abriebfeste Hose) zu tragen. Sind ein geeigneter Helm oder/und Handschuhe vorhanden, sollte/n diese/r zur praktischen Schulung mitgenommen werden. Für kostenlose Leihhausrüstung übernehmen wir keinerlei Garantie!

4.4. Bei L und L17 Ausbildungsfahrten ist neben dem behördlichen Bescheid vom Kunden ein gültiger amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und es müssen alle erteilten Auflagen (wie das Tragen einer Brille oder von Kontaktlinsen) genau eingehalten werden!

5. Theoretischer Unterricht

5.1 Der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 Führerscheinggesetz 1997 angeführten Bestätigung. Daher obliegt dem Kunden die vollständige Absolvierung des den theoretischen Teil der Ausbildung insgesamt abdeckenden Gruppenkurses.

5.2 Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen. Die Fahrschule ist

berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrschultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.

6. Praktischer Unterricht (Fahrausbildung oder Schulung am Gerät)

6.1 Voraussetzung für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung – außer bei der Klasse AM vor dem 20. Geburtstag, Code 96 oder Code 111 – ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen. Die Fahrschule nimmt grundsätzlich aus Datenschutzgründen keine ärztlichen Atteste an. Diese sind daher persönlich bei der Behörde abzugeben.

6.2 Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten.

6.3 Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Ausgenommen sind davon praktische Schulungen der EDEX GmbH wie z.B. Stapler oder Kran! Hier gelten die entsprechenden spezifischen Vorschriften.

Der Preis der Fahrlektion richtet sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen. Dieser Preis gilt für das abgeschlossene Paket. Kommt es darüber hinaus zu einer Preiserhöhung z.B. in Folge eines neuen Kollektivvertragsabschlusses kommt der dann gültige Tarif zur Anwendung!

6.4 Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.

6.5 Die Fahrlektion beginnt grundsätzlich am Standort oder auf einem der Übungsplätze der Fahrschule und endet auch dort.

6.6 Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die Netto-Ausbildungszeit insgesamt die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschreiten darf.

6.7 Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn dadurch das Ziel der Fahrausbildung oder allgemein die physische oder psychische Leistungsfähigkeit oder die Aufnahmefähigkeit des Kunden beeinträchtigt würde.

6.8 Absagen von Fahrlektionen oder Wiederholungskursen durch den Kunden sind bis zu zwei Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin der Fahrlektion oder des Kurses persönlich, schriftlich (einlangend), per Telefax, oder per E-Mail an die Fahrschule, Letzteres mit Lesebestätigung durch die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 9.8 angeführten Kostenfolgen ein. Dies gilt insbesondere auch im Fall einer kurzfristig aufgetretenen Erkrankung des Kunden.

6.8.1 Eine Ausfallhaftung wird extra für Fahrstundenausfall bei Vertragserrichtung in der Fahrschule angeboten.

6.9 Es wird festgehalten, dass die Fahrausbildung für die Führerscheinklassen A1, A2, A, B und F auf Fahrzeugen überwiegend mit einer mit dem Fuß oder der Hand betätigten Kupplung bzw. nicht automatisiertem Schaltgetriebe erfolgt. Die Ausbildungen BE sowie C96 werden üblicherweise auf einem Zugfahrzeug mit automatischem Getriebe durchgeführt.

6.10 Es wird festgehalten, dass die Fahrausbildung für die Führerscheinklassen C, CE und D, DE sowie AM grundsätzlich mit Fahrzeugen ohne mit dem Fuß oder von Hand zu betätigender Kupplung bzw. automatisiertem Schaltgetriebe erfolgt. Bei der Klasse AM kann jedoch zusätzlich ein Ausbildungspaket Schaltmoped gebucht werden. Hier wird dann die vorgeschriebene Ausfahrt auf einem Schaltmoped gefahren.

7. Zweite Ausbildungsphase/Ergänzungsausbildung

7.1 Für die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie den theoretischen und praktischen Unterricht (Punkte 4 bis 6) sinngemäß anzuwenden.

7.2 Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer „zu absolvierender Probefahrt“ abhängig gemacht werden.

7.3 Fehlen die Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.

7.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen innerhalb der die zweite Ausbildungsphase stattzufinden hat, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodule (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren.

7.5 Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden. Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Weiterbildung der Berufskraftfahrer-Grundqualifikation (C95 / D95) durch den Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

7.6 Die Fahrschule verpflichtet sich nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden die diesen Umstand im Zentralen Führerscheinregister einzutragen. Dem Kunden ist eine Bestätigung über das jeweils absolvierte Modul auszustellen.

8. Fahrprüfung

8.1 Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspakets hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten.

8.1.1 Die Anmeldung zur gewünschten Prüfung muss spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin erfolgen. Alle Termine sind auf unserer Homepage unter <https://www.easydrivers.at/neunkirchen/pruefungstermine> <https://www.easydrivers.at/krumbach/pruefungstermine> ersichtlich.

Die Anmeldung zur Prüfung muss entweder persönlich, per Telefon oder über E-Mail erfolgen. Der Prüfungstermin muss spätestens einen Werktag vor der Prüfung abgesagt werden, falls der Termin doch nicht wahrgenommen werden kann. Bei nicht Stornierung oder nicht erscheinen wird die im Ausbildungsvertrag festgeschriebene Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum Prüfungsplatz verrechnet.

Die kostenlose Prüfungsgarantie besteht, wenn einen Werktag VOR der Theorieprüfung alle Fragen grün im Highscore Level des Lernsystems sind bzw. alternativ gegen Gebühr 2 mit mind. 90% positive Vorprüfungen nach Terminvereinbarung im Lehrsaal abgelegt wurden. Befinden sich nicht alle Fragen grün im Highscore Level, ist trotzdem die Zulassung zur Prüfung möglich. Im Falle einer negativen Prüfung wird eine entsprechende Wiederholungsgebühr verrechnet.

8.2 Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint.

8.3 Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Diese kann sich durch eine simulierte Fahrprüfung (Vorprüfung) in Theorie und / oder Praxis vor der Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen.

8.4 Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungszieles fortzusetzen.

8.5 Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.

8.6 Absagen von behördlichen Prüfungsterminen sind bis einen Werktag vor dem Termin telefonisch, schriftlich (einlangend), persönlich, per Telefax oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen

oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall) des Kunden, berechtigen die Fahrschule bzw. die EDEX GmbH zur Verrechnung des „laut Tarif“ vorgesehenen Leistungsentgelts.

8.7 Zu behördlichen Prüfungen, insbesondere zur behördlichen Fahrprüfung hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und erteilte Auflagen wie Brille einzuhalten bzw. mitzubringen. Erfolgt dies nicht wird die Zulassung zur Prüfung seitens der Behörde verweigert. Es fallen die vollen Gebühren sowohl in der Fahrschule als auch auf behördlicher Seite an.

8.8 Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur jeweiligen Prüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Prüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher zum Beispiel keine Ansprüche begründet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 4 bis 6 zu wiederholt oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

8.9 Die Anmeldung zur schriftlichen und mündlichen Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C95 / D95) obliegt dem Kunden.

9. Ausbildungskosten; Verrechnung; Zahlungsverzug; Kosten versäumter Termine

9.1 Die Ausbildungskosten bestimmen sich nach den für die Ausbildungs- und Leistungspakete bei Vertragsabschluss gültigen Tarif laut Aushang. Treten nach Abschluss eines Ausbildungspaketes Tarifierhöhungen ein, treffen diese bei den das gebuchte Ausbildungspaket übersteigenden Leistungen zu. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie der Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%. Dies gilt ebenso für alle EDEX GmbH Kurse. Die Kurse der EDEX GmbH sind spätestens bis zum Kursbeginn zu bezahlen. Firmenvereinbarungen können separat getroffen werden.

9.2 Bis zum Kursbeginn ist die vereinbarte Anzahlung zu leisten. Mit Ende des Theoriekurses in der Fahrschule ist ein zweiter Teilbetrag zu bezahlen. Die Endabrechnung erfolgt bis eine Woche vor der praktischen Prüfung mit Erlagschein, dieser wird per E-Mail versendet. Für aushaftende Salden werden Zwischenabrechnungen geschickt. Bei Gesamtzahlung des jeweiligen Fahrschulpaketes vor Beginn des Kurses werden 2% Skonto abgezogen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann keine theoretische bzw. praktische Prüfung absolviert werden. Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet. Von 18:00 bis 20:00 Uhr und ab 20:00 Uhr sowie am Samstag werden gesondert Zuschläge je Fahrlektion in Rechnung gestellt. Bei einer Übernahme von einer anderen Fahrschule wird gesondert eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

9.3 Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten eine Zwischenabrechnung durch die Fahrschule. Ergibt sich bei dieser Zwischenabrechnung ein Saldo zugunsten der Fahrschule, so ist der aushaftende Betrag vor

Antritt zur behördlichen Fahrprüfung vom Kunden zu entrichten. Ein Saldo zu Gunsten des Kunden wird von der Fahrschule nach bestandener Fahrprüfung zurückerstattet.

9.4 Ist die zweite Ausbildungsphase nicht Bestandteil des Ausbildungsauftrages, so sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei die Fahrschule anstatt einer Zwischenabrechnung eine Endabrechnung zu legen hat.

9.5 Der Vertrag kann nicht einseitig, sondern nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zusage des Schulinhabers gelöst werden. Vereinbarungen mit den Fahrlehrern/-innen sind nicht rechtsverbindlich! Egal aus welchen Gründen die Ausbildung nicht abgeschlossen wird, es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungsbeträge.

Bei Stornierung eines Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet!

Als Gerichtsstand gelten sowohl für den Fahrschüler als auch den Ausbilder das Bezirksgericht Neunkirchen.

9.6 Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 3.5 (Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung) hat der Kunde die bis zu seiner Mitteilung an die Fahrschule die von ihm bis dahin in Anspruch zu nehmenden bzw. genommenen Leistungen zu bezahlen.

9.7 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

9.7.1. Bei Zahlungsverzug von 4 Wochen erfolgt eine einmalige Mahnung. Bei weiterem Zahlungsverzug von 14 Tagen wird die Eintreibung an ein Inkassobüro übergeben.

9.8 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nicht anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

10. Erfassung der Kundendaten; Datenschutz

10.1 Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person durch Fahrschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

10.2 Den Kunden betreffende personenbezogene Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Fahrschule und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die zur Administration während der Ausbildung und die Erfüllung des Ausbildungsvertrags erforderlichen Vorgänge unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Aufgaben der erforderlich ist.

10.3 Eine Übermittlung der Kundendaten im jeweils erforderlichen Umfang erfolgt im Rahmen des Ausbildungsvertrags und der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an die

jeweils zuständigen Behörden und Partnerfirmen wie ÖAMTC (freiwillige Gratismitgliedschaft und Mehrphasenausbildung), Generali und V.A.S./Zürich Versicherung, Mobilitätscenter Krumbach und Autohaus Windisch Petersbaumgarten. Ansonsten wird eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte sowie die Erstellung Personen-bezogener Auswertungen ausgeschlossen.

10.4 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Die Fahrschule ist gemäß Datenschutzgesetz beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter DVR: 1001716 eingetragen.

Die EDEX GmbH ist im Firmenbuch unter FN 321758z eingetragen.

11. Haftung

11.1 Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hier für geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg. Dies gilt analog für Kurse und Prüfungen der EDEX GmbH bei der Prüfungsabnahme für Kurse unter den Berechtigungen von Ing. Martin Zarazik!

11.2 Weiters übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt. Dies betrifft insbesondere auch die Fahrten im Rahmen der begleitenden Schulung im Rahmen von Übungsfahrt mit L und vorgezogenen Ausbildung L17!

12. Rechtsform; Gerichtsstand

12.1 Inhaber der Fahrschulen Neunkirchen und Krumbach ist Ing. Martin Zarazik. Dieser führt die Fahrschulen als nicht protokolliertes Einzelunternehmen.

12.1.1 Gleichberechtigte Geschäftsführer der EDEX GmbH sind Ing. Martin Zarazik und Ing. Thomas Geldner

12.2 Für Streitigkeiten aus einem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen des Gerichtes vereinbart. Ebenso gilt für die EDEX GmbH. Gerichtsstand Neunkirchen als grundsätzlich vereinbart.

Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

WICHTIGER HINWEIS: Zur praktischen Fahrprüfung können gemäß § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, welche die erforderliche Fahrschul-Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen sowie den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe (Erste-Hilfe-Kurs) erbracht haben. Für die Ersterteilung der Führerscheinklassen A1, B und F wird eine Erste-Hilfe Kursbestätigung (6 Stunden - Lebensrettende Sofortmaßnahmen) benötigt. Diese ist bis spätestens 10 Tage vor der praktischen Prüfung im Büro abzugeben. Die Bestätigung kann auch eingescannt und per E-Mail an neunkirchen@easydrivers.at gesendet werden.

Fassung vom: 02.05.2024